

Kleine Anfrage

der Abgeordneten König-Preuss (Die Linke)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung

Einbürgerungsverfahren in Thüringen seit dem 1. Juli 2023 – Teil I

Von zahlreichen Betroffenen wird mir derzeit berichtet, dass sie mit Blick auf die Bearbeitung ihres Einbürgerungsantrags Wartezeiten von einem Jahr und mehr in Kauf nehmen müssen. Das deckt sich auch mit aktuellen Auskünften auf den Internetseiten zuständiger kommunaler Behörden in Thüringen.

So ist zum Beispiel derzeit auf der Seite der Landeshauptstadt Erfurt unter dem Hinweis „Terminvergabe im Sachgebiet Staatsangehörigkeits- und Namensrecht“ zu lesen: „Leider kommt es aufgrund massiv gestiegener Antragszahlen und des bestehenden Arbeitsrückstandes noch immer zu langen Vorlaufzeiten bei Terminvergaben für Beratungen zur Einbürgerung. Künftige Termine können bedauerlicherweise mit einer langen Wartezeit von mehr als 12 Monaten verbunden sein.“

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass das geltende Staatsangehörigkeitsgesetz auch Regelungen enthält, die Personen, die die dort genannten tatsächlichen und rechtlichen Vorgaben erfüllen, einen Rechtsanspruch auf Einbürgerung geben.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung** hat die **Kleine Anfrage 8/572** vom 12. März 2025 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 5. Juni 2025 beantwortet:

1. Wie schätzt die Landesregierung die derzeitige Situation in Bezug auf die Terminvergabe und die Bearbeitungszeiten von Einbürgerungsanträgen in der Stadtverwaltung Erfurt und anderen kreisfreien Städten und Landkreisen Thüringens ein?

Antwort:

Der Vollzug des Staatsangehörigkeitsrechts und damit der Einbürgerungen erfolgt durch die Landkreise und kreisfreien Städte im übertragenen Wirkungskreis. Über die Ausstattung der jeweiligen Staatsangehörigkeitsbehörde mit Personal und Sachmitteln entscheiden die Kommunen aufgrund ihrer Personal- und Organisationshoheit selbst.

Bei Einbürgerungsverfahren handelt es sich um vergleichsweise komplexe und aufwändige Verwaltungsverfahren, die nur von ausreichend qualifizierten Bediensteten sachgerecht bearbeitet werden können. Die Landesregierung nimmt die Bediensteten der Thüringer Staatsangehörigkeitsbehörden als engagiert und deren Arbeit als quantitativ und qualitativ hochwertig wahr. Dafür spricht insbesondere auch die aktuelle Einbürgerungszahl für das Jahr 2024 (2.640 Einbürgerungen), die gegenüber 2023 (1.605 Einbürgerungen) eine Steigerung von etwa 65 Prozent darstellt. Die Mitarbeiter sind bemüht, jedem Einbürgerungsantrag, sofern dies fachlich möglich ist, zum Erfolg zu verhelfen. Die Einbürgerungszahlen in

Thüringen hatten sich bereits im Zeitraum von 2009 bis 2019 etwa verdoppelt. Seit etwa 2021/2022 ist der Freistaat ebenso wie alle anderen Bundesländer von extrem stark gestiegenen Antragszahlen betroffen, die darauf zurückgehen, dass viele Flüchtlinge aus den Jahren 2015/2016 die Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllen und auch der Wunsch nach einer Einbürgerung sehr stark ausgeprägt ist.

Den hohen Antragszahlen, die sich auch in den hohen Einbürgerungszahlen der Jahre 2023 und 2024 niederschlagen, können die Staatsangehörigkeitsbehörden mit den früher eingesetzten und auch ausreichenden Personalressourcen nicht gerecht werden. Daher besteht derzeit bundesweit ein großer Bearbeitungsstau mit - aus Sicht der Landesregierung und auch der Mitarbeiter der Staatsangehörigkeitsbehörden - zu langen Bearbeitungs- und Wartezeiten. Viele Kommunen haben darauf bereits reagiert und bauen in den Staatsangehörigkeitsbehörden Personal auf oder beabsichtigen einen Personalaufbau. Aufgrund des allgemeinen Fachkräftemangels und da bundesweit viele Staatsangehörigkeitsbehörden ebenfalls zusätzliche Mitarbeiter einstellen wollen, kann der Aufbau oft nur schrittweise und verzögert erfolgen. Weil die gewonnenen Mitarbeiter zudem in das Staatsangehörigkeitsrecht meist erst eingearbeitet werden müssen, wirken sich die bereits erzielten Personalzuwächse auf die Verfahrenslaufzeiten auch nur verzögert aus.

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts vom 22. März 2024 wurden die Anforderungen an die für eine Einbürgerung erforderlichen Aufenthaltszeiten deutlich verkürzt und es wurde auf die Notwendigkeit zur Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit verzichtet. Diese Erleichterungen des Gesetzgebers haben zu einem weiteren deutlichen Anstieg der Antragszahlen geführt. Trotz eines mittlerweile teils erheblichen Personalaufbaus in den Staatsangehörigkeitsbehörden haben sich die Verfahrenslaufzeiten im Ergebnis derzeit noch nicht spürbar verringert. Diese Problemlage wurde in einem Länderaustausch der Staatsangehörigkeitsreferenten am 6. Mai 2025 dem Bundesministerium des Innern übereinstimmend von den Bundesländern berichtet.

2. Welche Gründe liegen der vorübergehenden Aussetzung der Terminvergabe im Sachgebiet Staatsangehörigkeits- und Namensrecht in der Stadtverwaltung Erfurt zugrunde?

Antwort:

Nach Mitteilung der Stadt Erfurt gibt es keine Aussetzung der Terminvergabe. Der in der Vorbemerkung zur vorliegenden Kleinen Anfrage zitierte Satz „... Künftige Termine können bedauerlicherweise mit einer langen Wartezeit von mehr als 12 Monaten verbunden sein.“ ist nicht gleichbedeutend mit einem Terminvergabestopp, sondern lediglich ein Hinweis, dass zwischen der ersten Anfrage und der Durchführung des Termins ein langer Zeitraum vergehen kann. Um Fehlinterpretationen zu vermeiden, wurde der Satz inzwischen von der Homepage der Stadt Erfurt entfernt. Dies geschah im Rahmen einer generellen Überarbeitung der entsprechenden Homepage. So kann seit kurzem ein „Antragspaket“ für die Stellung eines Einbürgerungsantrages direkt von der Homepage heruntergeladen werden. Zudem werden die im Regelfall notwendigen Unterlagen direkt auf der Seite genannt. Mit der dortigen Auflistung der Unterlagen, dem an das neue Recht angepassten Online-Check und dem herunterladbaren „Antragspaket“ hofft die Stadt Erfurt, die Nachfrage nach Beratungsterminen und damit die Wartezeiten bis zur tatsächlichen Durchführung der Termine weiter reduzieren zu können. Gemäß tagesaktueller Auskunft der zuständigen Bediensteten werden derzeit Termine für September 2025 vergeben, die im Januar 2025 angefragt wurden.

3. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um die Verzögerungen bei der Bearbeitung von Einbürgerungsanträgen zu reduzieren und die Effizienz der zuständigen Verwaltungsstrukturen zu verbessern (Erlasse, Weisungen und Ähnliches)?

Antwort:

Das Landesverwaltungsamt als Fachaufsichtsbehörde wirkt stets darauf hin, dass alle Einbürgerungsverfahren fachlich richtig und im Interesse einer kurzen Verfahrenslaufzeit möglichst effizient bearbeitet werden. Nach Mitteilung des Landesverwaltungsamtes bestehen jedoch nur wenige fachaufsichtlich notwendige Beteiligungserfordernisse. Sofern im Rahmen der Fachaufsicht oder aufgrund originärer Zuständigkeiten der Fachaufsicht Verfahren vorgelegt werden, weist diese die Staatsangehörigkeitsbehörden gegebenenfalls auch auf unnötige Verfahrensschritte hin. Nach Einschätzung des Landesverwaltungsamtes haben die Staatsangehörigkeitsbehörden ihre Verfahrensabläufe bereits gestrafft und arbeiten effizient. Mit dem derzeit vorhandenen und teilweise bereits deutlich aufgestockten Personal konnten sie den Anstieg der Antragszahlen aber trotz aller Anstrengungen kaum bewältigen. Derzeit ist nicht sicher

absehbar, ob sich der erneute Anstieg der Antragszahlen im Jahr 2024 verstetigt oder auf dem Sonder-effekt der Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes beruht und ob die bereits ausgebauten und noch zusätzlich geplanten Stellen ausreichen werden, um die Verfahrenslaufzeiten zu senken.

Für eine noch effizientere Gestaltung des Verfahrens unterstützt der Freistaat die Kommunen bei der Einführung des „Digitalen Einbürgerungsantrags“ und auch bei der Einführung des bundesweiten digi-talen Beteiligungsverfahrens.

4. Welche Ressourcen werden der Staatsangehörigkeits- und Namensänderungsbehörde beziehungsweise dem Standesamt in Erfurt und anderen relevanten Behörden in den kreisfreien Städten und Landkreisen zur Verfügung gestellt, um den gestiegenen Anfragen und Antragszahlen gerecht zu werden?

Antwort:

Das Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung hat die Kommunen bei der Pilotierung der EfA-Anwendung „Digitaler Einbürgerungsantrag“ betreut und übernimmt die Kosten für die Bereitstellung der Anwendung. Die Fachaufsichten geben Hinweise zur fachlich richtigen und effizienten Gestaltung der Verfahrensabläufe. Sie unterstützen die Kommunen insbesondere bei der Bearbeitung komplexer Verfahren. Nach der Veröffentlichung der (neuen) Anwendungshinweise des Bundes ist zudem beabsichtigt, alle bisherigen Hinweise zu aktualisieren und zur besseren Übersichtlichkeit in einem fortlaufend aktualisierten Dokument zusammenzufassen.

5. Von welchen bereits bestehenden Möglichkeiten könnten die Behörden bereits Gebrauch machen, um den gestiegenen Anfragen und Antragszahlen gerecht zu werden, welche werden davon ergriffen, welche nicht und warum nicht?

Antwort:

Viele Behörden haben ihre Verfahrensabläufe gestrafft und beraten zum Beispiel überwiegend telefonisch und stellen Informationen schriftlich oder über Webseiten zur Verfügung oder verweisen auf bereits vorhandene umfassende Informationsangebote zum Beispiel des Bundes. Zum Teil stellen die Behörden Einbürgerungsinteressierten auch einen digitalen Quick-Check zu den Einbürgerungsvoraussetzungen zur Verfügung. Dieser Quick-Check ist der Teil der EfA-Anwendung „Digitaler Einbürgerungsantrag“, die vom Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung gemeinsam mit interessierten Staatsangehörigkeitsbehörden erfolgreich pilotiert wurde und künftig von allen Landkreisen und kreisfreien Städten kostenfrei genutzt werden kann.

Aus Sicht der Landesregierung bestehen in der Verfahrensgestaltung der Staatsangehörigkeitsbehörden keine oder nur noch geringe Möglichkeiten zur Effizienzsteigerung. Die Staatsangehörigkeitsbehörden können den gestiegenen Anfragen und Antragszahlen nur mit einem Aufwuchs an Personal gerecht werden. Die dazu notwendigen Maßnahmen wurden und werden von den Kommunen getroffen.

6. Welche Schritte werden unternommen, um die Kommunikation und Information der Bürgerinnen und Bürger über die aktuellen Möglichkeiten und Verfahrensabläufe im Zusammenhang mit Einbürgerungsanträgen zu verbessern?

Antwort:

Die Fachaufsichten weisen die Staatsangehörigkeitsbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte stets darauf hin, dass jeder Bürger jederzeit einen Einbürgerungsantrag stellen können muss und haben dies zum Beispiel auch in den Dienstberatungen der Thüringer Staatsangehörigkeitsbehörden im Juni 2023 und im November 2024 thematisiert. Sofern die personellen Ressourcen für ein zeitnahes persönliches Beratungsgespräch in der jeweiligen Staatsangehörigkeitsbehörde nicht vorhanden sind, müssen Einbürgerungsinteressierten andere Wege, wie zum Beispiel die Zusendung von Informationen oder der Verweis auf Informationsangebote zur Einbürgerung und eine schriftliche oder elektronische Antragstellung eröffnet werden. Über die Möglichkeiten zur Antragstellung informieren die Kommunen telefonisch, per E-Mail oder über ihre Webseiten.

7. Gibt es nach Kenntnis der Landesregierung Best-Practice-Beispiele in Kommunen in Thüringen im Kontext von Einbürgerungsverfahren (wenn ja, bitte einzeln darstellen nach Kommune und Art des Best-Practice-Beispiels)?

Antwort:

Einbürgerungsverfahren sind grundsätzlich vergleichsweise komplexe und aufwändige Verwaltungsverfahren, die von Antragstellern mit sehr unterschiedlichem Bildungs- und Kenntnisstand, schriftlichem und mündlichem Ausdrucksvermögen und Erfahrungen durchlaufen werden. Beste Praxis im Sinne eines möglichst bürgerfreundlichen und effizienten Verfahrens war es und wäre es auch weiterhin, mit jedem Einbürgerungsinteressierten zeitnah ein persönliches Beratungsgespräch über die Einbürgerungsvoraussetzungen, die angesichts der Fallgestaltung individuell beizubringenden Nachweise und etwaige Problemfelder oder Fragen zu führen und den weiteren Ablauf des Einbürgerungsverfahrens konkret abzustimmen. An das Gespräch sollte sich sofort oder möglichst zeitnah die Abgabe des Einbürgerungsantrags und daran wiederum die unverzügliche Aufnahme der Bearbeitung des Antrages anschließen. Diese aus Bürgersicht und fachlich „beste Praxis“ haben die Thüringer Staatsangehörigkeitsbehörden bis etwa 2020 erfolgreich umgesetzt.

Angesichts der gegenwärtigen Antragszahlen und des vielfach bereits bestehenden Bearbeitungsrückstandes war beziehungsweise ist eine Beibehaltung dieser Praxis mangels personeller Ressourcen nicht mehr umsetzbar. Viele Behörden können keine zeitnahen Termine zur persönlichen Vorsprache anbieten und nur telefonisch beraten, Informationen zu den Einbürgerungsvoraussetzungen zusenden oder auf Informationsangebote verweisen. Um eine Antragstellung zu ermöglichen, muss auf die schriftliche oder eine digitale Antragstellung verwiesen werden. Dadurch sinkt aber die Vollständigkeit und Qualität der Anträge, was bei der Bearbeitung zu zusätzlichem Aufwand führt. Da nach der Abgabe zudem regelmäßig eine längere Zeit bis zur Aufnahme der Bearbeitung vergeht, sind viele mit dem Antrag eingereichte Unterlagen im Bearbeitungszeitpunkt nicht mehr ausreichend aktuell.

In den Dienstberatungen der Thüringer Staatsangehörigkeitsbehörden im Juni 2023 und im November 2024 haben die Fachaufsichten die Landkreise und kreisfreien Städte darauf hingewiesen, dass jeder Bürger jederzeit einen Einbürgerungsantrag stellen können muss und hierzu nicht auf ein Beratungsgespräch gegebenenfalls mehrere Monate später verwiesen werden darf. Sofern eine Staatsangehörigkeitsbehörde deshalb nur noch eine schriftliche oder digitale Antragstellung ermöglichen kann, wurde angeregt, den Eingang des Antrages zu bestätigen und einen voraussichtlichen Termin für ein Gespräch mitzuteilen. Dieses Gespräch sollte anhand der vorhandenen Antragsunterlagen möglichst so effektiv vorbereitet werden, dass es in der Regel zur Klärung des weiteren Verfahrensverlaufs und für eine abschließende Bearbeitung des Antrages ausreicht.

Unter den gegebenen Umständen stellt dies derzeit meist die bestmögliche Praxis in den Staatsangehörigkeitsbehörden dar. Aufgrund der unterschiedlichen Ausgangssituationen der Behörden hinsichtlich der Arbeitsbelastung beziehungsweise Arbeitsüberlastung und Bearbeitungsrückstände kann eine „beste Praxis“ aber nicht mehr allgemein gültig beschrieben werden. Das Landesverwaltungsamt prüft als Fachaufsichtsbehörde auf Wunsch gemeinsam mit den Landkreisen und kreisfreien Städten, welche Verfahrensweise unter den konkreten Umständen am effektivsten und bürgerfreundlichsten erscheint.

Maier
Minister